

Satzung

des Vereins

Förderverein Kita Sulzbachstr. Düsseldorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Förderverein Kita Sulzbachstr. Düsseldorf'. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz 'e. V.'. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Förderverein bezweckt die ideelle und materielle Förderung der Städtischen Tageseinrichtung für Kinder Sulzbachstr. 6 in Düsseldorf und die Beschaffung und Verwaltung der hierfür erforderlichen Mittel.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Veranstaltungen, Projektwochen und Fahrten
- Förderung der Ausübung, Gestaltung und Einrichtung von Spiel- und Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere im Freien und im Wald
- die Förderung des Zusammenhalts der Gruppen der Kindertagesstätte, die Entwicklung und den Ausbau von Traditionen wie Sommerfesten, St. Martinsfeiern, Adventsfeiern etc.
- die Förderung von Gruppenübergreifenden Projekten in- und außerhalb der Kindertagesstätte
- die Bekanntmachung der pädagogischen Arbeit in der Öffentlichkeit
- die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Träger der Tageseinrichtung, der Stadt Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Tageseinrichtung für Kinder Sulzbachstr. 6 in Düsseldorf zu verwenden hat. Alle Inhaber von

Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es kann lediglich eine Erstattung der notwendigen Auslagen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Namen, Geburtsdaten, Beruf und Anschriften der Mitglieder werden durch den Vorstand in einer Liste erfasst, in die auf Verlangen jedes Mitglied Einsicht erhält. Die Kindertagesstättenleitung erhält eine Abschrift.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- aktive Mitglieder und
- passive Mitglieder

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein bei Bedarf auch durch ihre aktive Mitarbeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie volljährig sind. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Bei Zahlungsrückstand von Mitgliedsbeiträgen von mehr als zwei Jahren wird das Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über diesen Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch Bankeinzugsverfahren eingezogen, er ist im dritten Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages geschieht durch die Mitgliederversammlung. Eine Staffelung ist möglich. Der Vorstand kann in Einzelfällen von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags Befreiung erteilen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere obliegt ihm die Führung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das Erstellen eines Jahresberichts sowie die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden in einem einheitlichen Wahlgang durch Blockwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind getrennte Wahlgänge durchzuführen, sofern 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Stehen mehr als 4 Kandidaten zur Wahl zum Vorstand, sind getrennte Wahlgänge durchzuführen und jedes stimmberechtigte Mitglied hat 4 Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Der Verein wird nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 1.000,- € (Einzelbetrag oder Summe des Aufwands des Rechtsgeschäfts pro Jahr) ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vorstandsmitglieder haften nur hinsichtlich des Vereinsvermögens. Die vorzeitige Abberufung des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung zur Herbeiführung der Eintragungsfähigkeit bzw. zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit einstimmig zu beschließen und vorzunehmen.

§ 7 Der Beirat

Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit. Der Beirat fördert den Informationsfluss zwischen Kindertagesstätte und Verein und berät diesen hinsichtlich der Verwendung der Mittel. Dem Beirat gehören kraft Amtes an: ein durch den Vorstand zu wählendes Mitglied des Vorstandes, die Kindertagesstättenleitung, ein durch den Elternrat zu entsendendes Mitglied des Elternrats der Kindertagesstätte. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Der Beirat tagt jeweils nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahrs, spätestens bis zum 1.11. des Jahres einberufen oder innerhalb von acht Wochen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Die Termine sollen außerhalb der Ferienzeit liegen. Zur Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes wird mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Aushang in der Städtischen Tageseinrichtung Sulzbachstr.6 bzw. wenn kein Kind des Mitglieds die Kindertagesstätte besucht, in Textform (z.B. Brief, Fax oder Email) eingeladen. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung können zusätzlich auf einer Homepage des Fördervereins im Internet bekannt gegeben werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen müssen diese mit dem bisherigen und dem vorgesehenen Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 1 Woche vor Beginn der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstands in Textform eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Versammlungsleitung an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters sowie die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
4. die Änderung von Satzung oder Vereinszweck,
5. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
6. die Verwendung der Mittel, soweit der finanzielle Aufwand mehr als 1.000,- € (Einzelbeitrag oder Summe des Aufwands pro Jahr) beträgt
7. die vorzeitige Abberufung des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
8. der Beschluss über die Auflösung des Vereins gem. § 12 der Satzung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur mit 2/3 Mehrheit, eine Auflösung des Vereins nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister erledigt die Kassengeschäfte gemäß § 63 Abgabenordnung. Er allein ist zur Unterzeichnung von Zuwendungsbestätigungen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und legt diesen den Rechnungsprüfern vor. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt in getrennter Wahl für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Rechnungen des Vereins sachlich und rechnerisch und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor der Vorstand informiert werden. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres stattfinden.

§ 11 Protokoll

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes werden jeweils in Protokollen durch den Schriftführer bzw. einen durch den Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer festgehalten und sind von dem jeweiligen Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll insbesondere folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers sowie Anwesenheit des Vorstands, Kindertagesstättenleitung und des Elternrats, Tagesordnung, in der Versammlung gefasste Beschlüsse, einzelne Abstimmungsergebnisse sowie Art der Abstimmung sowie bei der Mitgliederversammlung Zahl der erschienenen aktiven und passiven Mitglieder.

Die Protokolle werden durch Aushang in der Tageseinrichtung sowie gegebenenfalls auf der Homepage des Fördervereins im Internet bekannt gemacht, und im Original vom Schriftführer aufbewahrt. Die Kindertagesstättenleitung, die Vorstandsmitglieder und die Beiratsmitglieder erhalten Kopien.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins. Deren Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen

Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Das Vermögen wird entsprechend § 2 der Satzung verwendet.

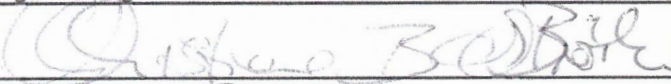

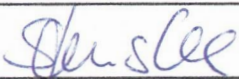
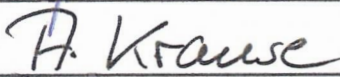
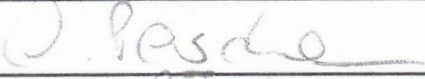
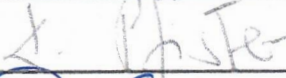

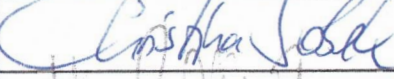
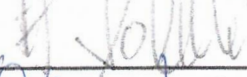
§ 13 Schlussbestimmung

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 14 Satzung

Die Gründungssatzung vom 06.12.2006 wurde mit Änderung vom 19.12.2006 beschlossen und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder:

Name	Vorname	Eigenhändige Unterschrift
Beck-Brörken	Dr. Christiane	
Donner	Petra	
Ganschow	Sonja	
Krause	Anja	
Peschen	Anja	
Pfister	Katrin	
Schwane	Petra	
Sobek	Dr. Christina	
Sollbach	Heiner	
Zehnpfennig	Christina	